

1. Nachtrag

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung)

Gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) i. V. m. §§ 10, 11 und 13 NKomVG sowie § 11 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am2014 folgende Änderung der Selbstanlieferungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Für die Benutzung der Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird errechnet durch Multiplikation der nachstehenden Gebührensätze mit dem gewogenen Nettogewicht der angelieferten Abfälle.

Die Gebühren betragen:

- | | |
|--|------------|
| 1. für kompostierbare Abfälle
(mit Ausnahme von Grünabfällen und Baum-, Strauch- und Heckenschnitt) | 110,00 €/t |
| 2. für sonstige, nicht kompostierbare Abfälle | 180,00 €/t |
| 3. für Grünabfälle (hierzu zählen Rasenschnitt und Laub) | 70,00 €/t |
| 4. für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt | 35,00 €/t |
| 5. für Sperrmüll | 70,00 €/t. |

Grünabfälle, die mit sonstigen kompostierbaren Abfällen bzw. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt vermischt sind, zählen als kompostierbare Abfälle gem. Ziffer 1 und werden zu dem dort angegebenen Gebührensatz abgerechnet.

Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, der mit Grünabfällen bzw. sonstigen kompostierbaren Abfällen vermischt ist, zählt zu den kompostierbaren Abfällen gem. Ziffer 1 und wird zu den dort angegebenen Gebührensatz abgerechnet.“

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden Abfälle der von § 2 Abs. 2 dieser Satzung erfassten Art in einer Menge von bis zu 100 kg angeliefert, so beträgt die Gebühr pro Anlieferung und Abfallart pauschal

für kompostierbare Abfälle	11,00 €,
----------------------------	----------

für sonstige, nicht kompostierbare Abfälle	18,00 €,
für Grünabfälle	7,00 €,
für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt	3,50 €,
für Sperrmüll	7,00 €."

§ 2

Diese Änderungen treten am 01.01.2015 in Kraft.

Aurich, den2014

Landkreis Aurich

(Siegel)

Weber
Landrat